

Staatsbeitragsgesetz

(vom 1. April 1990)

I. Allgemeines

§ 1. Staatsbeiträge sind zweckgebundene geldwerte Leistungen für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. Begriff

Sie sind nicht oder bedingt rückzahlbare Kostenanteile und Subventionen.

Auf Darlehen und Beteiligungen zu Vorzugsbedingungen, Bürgschaften und sonstige Garantieerklärungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

§ 2. Kostenanteile sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt. Kostenanteile

§ 3. Subventionen sind Staatsbeiträge zur Unterstützung oder Erhaltung von Leistungen im öffentlichen Interesse, auf die das Gesetz keinen Anspruch einräumt. Subventionen

Subventionen gelten als gebundene Ausgaben, wenn

- a) durch Gesetz der Subventionszweck und der Höchstsatz festgelegt sind;
- b) sie aus einem im Gesetz vorgesehenen Rahmenkredit geleistet werden;
- c) das Gesetz die Bewilligung durch einen Voranschlagskredit vorsieht und Zusicherung, Abwicklung und Auszahlung im gleichen Rechnungsjahr erfolgen.

Die übrigen Subventionen unterliegen als neue Ausgaben den Bestimmungen der Staatsverfassung über das Finanzreferendum.

§ 4. Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Befristung

II. Bemessung

§ 5. Gesuche werden nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht behandelt. Allgemeines

Staatsbeiträge werden grundsätzlich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Ausmass des öffentlichen Interesses gewährt. Der

Regierungsrat regelt die Bemessungsweise, insbesondere beitragsberechtigte Ausgaben, Mindestbeiträge und Pauschalierung.

An Investitionen wird in der Regel ein fester Betrag ausgerichtet.

Finanzkraft-
index

§ 6. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird im Finanzkraftindex ausgedrückt. Dieser berechnet sich zu drei Teilen aus einem Steuerfusswert und zu einem Teil aus der relativen Steuerkraft.

Der Steuerfusswert beträgt 240, vermindert um das Mittel der effektiven Steuerfüsse der letztbekanntesten drei Jahre.

Der Regierungsrat kann die Zahl 240 zur Stabilisierung des Beitragsvolumens um höchstens 10% verändern. Eine weitergehende Veränderung beschliesst der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates.

Der für die Steuerkraft der Gemeinden massgebende Wert ergibt sich aus der relativen berechtigten Steuerkraft der letztbekanntesten drei Jahre, ausgedrückt in Prozenten des Kantonsmittels.

Der Finanzkraftindex der Gemeindeverbindungen ergibt sich aus dem mit der Einwohnerzahl gewogenen Mittel der Finanzkraftindizes der beteiligten Gemeinden.

Beitragsstufen

§ 7. Staatsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbindungen, die nach der finanziellen Leistungsfähigkeit ausgerichtet werden, umfassen drei Beitragsstufen. Bewirken die Staatsbeiträge einen erheblichen Finanzausgleich, können zusätzliche Beitragsstufen festgelegt werden.

Anrechenbare
Aufwendungen

§ 8. Aufwendungen werden nur angerechnet, soweit sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Ansätze des Staates für gleichartige Ausgaben nicht überschreiten.

Abgaben, Bau- und Kapitalzinsen sind nur anrechenbar, soweit die Gesetzgebung dies bestimmt.

Ist der Erwerb von Grundeigentum beitragsberechtigt, werden die tatsächlichen Aufwendungen angerechnet, höchstens aber der Verkehrswert.

Bei der Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden der Erwerbspreis und seine angemessene Verzinsung sowie wertvermehrnde Aufwendungen für die Liegenschaft, vermindert um deren Erträge, angerechnet, höchstens aber der Verkehrswert.

III. Verfahren

Vorausset-
zungen

§ 9. Die Leistung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass der Gesuchsteller

- a) ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen gestellt hat;
- b) in der Lage ist, die Auflagen zu erfüllen;
- c) zumutbare Eigenleistungen erbringt.

§ 10. Über Gesuche wird durch Beschluss oder Verfügung entschieden. Der Regierungsrat kann den Entscheid den Direktionen oder Amtsstellen übertragen. Entscheid

Im Entscheid werden insbesondere aufgeführt:

- a) Rechtsgrundlage;
- b) Berechnung, Höchstbetrag und Geltungsdauer;
- c) weitere Bedingungen und Auflagen zur bestimmungsgemässen Verwendung des Staatsbeitrags.

Bei der erstmaligen Zusicherung von Subventionen ist ein Vorbehalt der Kreditbewilligung im Rahmen des Voranschlags anzubringen.

Staatsbeiträge für Investitionen werden gekürzt, wenn der Gesuchsteller vor der Zusicherung finanzielle Verpflichtungen ohne Ermächtigung der für den Entscheid zuständigen Stelle eingegangen ist.

§ 11. Die Staatsbeiträge werden ausbezahlt, wenn die Bedingungen und Auflagen erfüllt sind und die Berechnungsgrundlagen vorliegen. Auszahlung

Die Staatsbeiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn

- a) die Bedingungen und Auflagen nicht, nicht mehr oder nicht vollständig erfüllt sind;
- b) nicht sämtliche Berechnungsgrundlagen vorliegen;
- c) sie die Aufwendungen übersteigen;
- d) die Auszahlungen die vom Regierungsrat festgelegten Mindestbeträge nicht erreichen.

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Teilzahlungen.

Die Schlusszahlung wird verfügt, wenn die Schlussabrechnung durch die Subventionsbehörde genehmigt ist.

IV. Sicherung des Beitragszwecks

§ 12. Die Staatsbeiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden. Zweckbindung

§ 13. Der Regierungsrat kann, wenn die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder andere wichtige Gründe vorliegen, die Zweckentfremdung oder die Veräusserung vorzeitig bewilligen oder von Befreiung

einzelnen Bedingungen und Auflagen befreien. Er erlässt Bestimmungen über die Rückforderung.

Unrechtmässig
zugesicherte
oder ausbezahlte
Subventionen

§ 14. Staatsbeiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

Beruhet die unrechtmässige Zusicherung oder Auszahlung des Staatsbeitrags auf einem schuldhaften Verhalten des Empfängers, werden die Staatsbeiträge samt Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung zurückgefordert und Schadenersatz geltend gemacht.

Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a) soweit der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Verjährung

§ 15. Ansprüche auf Staatsbeiträge sowie auf Rückforderungen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs oder der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.

Rechtsmittel

§ 16. Entscheide über Kostenanteile sowie über den Widerruf und die Rückforderung von Subventionen unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Straf-
bestimmung

§ 17. Mit Busse bis zu Fr. 20 000 wird bestraft,

- a) wer zur Erlangung eines Staatsbeitrags über erhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht;
- b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Staatsbeitrags in Unkenntnis lässt.

Handelt der Täter aus Eigennutz, wird er mit einer Busse bis zu Fr. 50 000 bestraft.

Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.

Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

V. Änderung bisherigen Rechts

Änderung
bisherigen
Rechts

§ 18. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926:

§ 7 Abs. 3. Richtet sich die Kostenverteilung bei Gemeindeverbindungen ganz oder teilweise nach der Steuerkraft, wird die um einen allfälligen Steuerkraftausgleich berechnete Steuerkraft der Verbandsgemeinden berücksichtigt.

§ 8. Der Staat kann an Veränderungen der Gemeindeeinteilung Subventionen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit bis zur vollen Höhe der anrechenbaren Ausgaben gewähren, insbesondere wenn eine Gemeinde durch Zuteilung oder Ablösung einer anderen erheblich belastet wird und die Gemeinden sich nicht aus eigenen Mitteln zu helfen vermögen.

IV. Staats-
beiträge**2. Das Finanzausgleichsgesetz vom 11. September 1966:**

§§ 1-8 werden aufgehoben.

§ 9 Abs. 3. Für die Berechnungen fallen die Rechnungsgrundlagen der Stadt Zürich ausser Betracht. Dies gilt auch für die Berechnung der Kantonsmittel.

§ 13 Abs. 2. Die Beiträge werden an die politischen Gemeinden ausbezahlt. Die Verteilung auf die politische Gemeinde und die Schulgemeinden ist Sache des Gemeinderates und der Schulpflegen. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die Direktion des Innern.

§ 24 wird aufgehoben.

§ 26 Abs. 3. Für die Berechnungen fallen die Rechnungsgrundlagen der Stadt Zürich ausser Betracht. Dies gilt auch für die Berechnung der Kantonsmittel.

§ 37 Abs. 1. Als Steuerfuss einer Gemeinde gilt die Summe der für alle Gemeindegüter mit Ausnahme der Kirchen- und Zivilgemeindegüter bezogenen Prozente der einfachen Staatssteuer des letzten Jahres, dessen Ergebnisse bekannt sind.

§ 39 Abs. 3. Die berechnete relative Steuerkraft ist die relative Steuerkraft gemäss Abs. 2, vermehrt um den auf 100 Steuerprozent und pro Einwohner umgerechneten Ertrag des Steuerkraftausgleichs oder vermindert um den auf 100 Steuerprozent und pro Einwohner umgerechneten, abgelieferten Steuerkraftausgleich.

Vollzug

§ 41a. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen für die Berechnung.

3. Das EG zum ZGB vom 2. April 1911:

§ 197. Einen gesetzlichen Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandrechtes haben:

lit. a-d unverändert;

e) der Staat für Staatsbeiträge an Investitionen, soweit nicht von Gesetzes wegen Pfandrechte gemäss § 194 lit. c und f bestehen und die Staatsbeiträge nicht Gemeinden oder Gemeindeverbindungen ausgerichtet werden.

4. Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859:

§ 163. Der Staat kann anerkannten Vereinen der Studierenden Subventionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

§ 273. Der Staat kann allgemein zugängliche Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung insbesondere der Schulentlassenen und Erwachsenen fördern.

§ 273a. Der Staat leistet an die anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens Kostenanteile bis zu 80% des anrechenbaren Betriebsaufwandes.

Die Beitragsanerkennung setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Interesse dienen, die vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen und Auflagen erfüllen und dass die Standortgemeinde angemessene Leistungen erbringt.

Der Regierungsrat kann über die Leistung von Kostenanteilen Vereinbarungen abschliessen.

5. Das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899:

§§ 80 und 89 werden aufgehoben.

6. Das Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919:

§ 11 Abs. 1. Der Staat leistet nach der finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile nach Massgabe der §§ 12 und 13 an die anrechenbaren Kosten des Unterrichts in anerkannten Sonderschulen, Jugendheimen, Erholungsheimen und Spitälern für Kinder, die einer besonde-

ren Schulung bedürfen oder für längere Zeit krank oder erholungsbedürftig sind, sowie der Kindergärten in Sonderschulen, Jugendheimen und Spitälern. Beiträge des Bundes und Dritter werden bei den anrechenbaren Kosten in Abzug gebracht. Die Beitragsanerkennung setzt voraus, dass die Schulen und Heime einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, einen dem Bildungsziel der Volksschule entsprechenden Unterricht vermitteln und einwandfrei geführt werden.

§ 13. Der Staat leistet an private Sonderschulen Kostenanteile

a) bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben an

1. den Personalaufwand für Lehr- und Fachkräfte, soweit er kantonale Ansätze nicht überschreitet;
2. weitere für die Sonderschulung notwendige Aufwendungen.

lit. b unverändert.

Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen an Investitionen zusätzlich Subventionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

§ 14 Abs. 2 Satz 2. Der Staat leistet gestützt auf solche Vereinbarungen an andere Kantone oder an ausserkantonale Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

7. Das Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984:

§ 4. Der Staat leistet an die Bauten und den Betrieb der übrigen Einrichtungen und der Veranstaltungen der Berufsbildung Kostenanteile bis zu 75% der beitragsberechtigten Ausgaben.

Staatsbeiträge an die übrigen Einrichtungen der Berufsschulen

Der Regierungsrat kann an das nach Ausrichtung des Kostenanteils und nach Abzug der zumutbaren Eigenleistung verbleibende Defizit einer anerkannten Höheren Fachschule, einer anerkannten Technikerschule oder eines Trägers gleichwertiger Lehrgänge Subventionen bis zur vollen Höhe gewähren, wenn die Schule oder der Lehrgang im öffentlichen Interesse weitergeführt werden soll.

Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

8. Das Lehrerbildungsgesetz vom 24. September 1978:

§ 35. Der Regierungsrat fördert in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Fortbildung der im Dienste stehenden Lehrkräfte der Volksschule und der Vorschulstufe. Der Staat kann Subventionen bis zur vollen Höhe an die vom Erziehungsrat bewilligte Fortbildung dieser

Lehrkräfte gewähren sowie Stellvertretungskosten gemäss Lehrerbesoldungsgesetz übernehmen.

Der Staat kann Subventionen bis zur vollen Höhe an die vom Erziehungsrat bewilligten Fortbildungskurse für nicht im Dienst stehende Lehrkräfte gewähren. Solche Kurse dienen der Vorbereitung auf die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit.

Abs. 2 wird Abs. 3.

9. Das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970:

§ 2. Der Staat kann an öffentliche und private Institutionen des kulturellen Lebens nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit Subventionen bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite gewähren.

§ 3. Der Staat kann an kulturelle Veranstaltungen von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vereinigungen, soweit diese nicht nach § 2 subventioniert werden, nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit Subventionen bis zu 60% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren, sofern nicht nur ein lokales öffentliches Interesse vorliegt und sich die Gemeinde angemessen beteiligt.

Sind Bund oder Gemeinden zur Erfüllung einer kulturellen Aufgabe verpflichtet, werden in der Regel keine staatlichen Subventionen ausgerichtet.

§ 4. Der Regierungsrat kann kulturelle Werke und künstlerisch Begabte im Rahmen des Voranschlagskredites unterstützen und hervorragende kulturelle Leistungen auszeichnen.

10. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975:

Kostenanteile

§ 7. Der Staat leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und Regionalplanungsgruppen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden Kostenanteile bis zu 60% der beitragsberechtigten Ausgaben für gesetzlich gebotene umfassende Überprüfungen von nachgeordneten Richtplanungen, Bau- und Zonenordnungen ohne private Gestaltungspläne sowie von Erschliessungsplänen.

Kostenanteile

§ 217. Der Staat leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile bis zu 60% der beitragsberechtigten Ausgaben für Massnahmen zur Erhaltung oder Pflege von Ortsbildern von kantonaler und regionaler Bedeutung.

Der Staat kann Subventionen gewähren

- a) an Private und Institutionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für Massnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Erschliessung, Gestaltung oder Pflege von Objekten des Natur- und Heimatschutzes sowie von Erholungsgebieten;
- b) an Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben für Massnahmen im Interesse von Objekten des Natur- und Heimatschutzes sowie von Erholungsgebieten;
- c) an Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und Körperschaften, denen aus Selbstbindung gemäss § 204 PBG erhebliche Kosten erwachsen, bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben;
- d) ohne Bindung an ein bestimmtes Objekt an Organisationen des Natur- und Heimatschutzes im Rahmen des Voranschlagskredites.

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat Gemeinden zusätzlich Subventionen bis zu 30% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

11. Das Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974:

§ 4. Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel.

12. Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974:

§ 28 Abs. 2. Der Regierungsrat kann die Art und den Ort der Beseitigung bestimmter Abfälle festlegen, wenn damit eine wesentlich geringere Umweltbelastung bewirkt oder eine gesamtwirtschaftlich sinnvollere Verwendung der Abfälle ermöglicht wird. Er kann in besonderen Fällen an die Mehrkosten Subventionen bis zu 75% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

§ 33 Abs. 2. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, oder ist er zahlungsunfähig, werden die Kosten durch die Gemeinde getragen, in welcher die Schadenursache liegt. Der Staat leistet nach der finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen zusätzlich Subventionen bis zu 25% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren

und in Härtefällen ausnahmsweise sämtliche Kosten übernehmen. Interessierte Dritte können nach Massgabe ihres Interesses zur Kostentragung verpflichtet werden.

Grundsatz

§ 46. Der Staat leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben für Anlagen und Massnahmen zur Errichtung von Wasserversorgungen von regionaler und kantonaler Bedeutung, zur zweckmässigen Ableitung und Reinigung der Abwässer von Wohnbauten, zur Beseitigung von häuslichen Abfällen sowie zur Sanierung bestehender Deponien.

Der Staat kann zudem Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Subventionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben für Anschaffungen des gewässerschutzpolizeilichen Schaden- und Reinigungsdienstes sowie für die Ausbildung der Öl- und Chemiewehren gewähren. Der Regierungsrat kann jene in besonderen Fällen bis auf 75% der beitragsberechtigten Ausgaben erhöhen.

Bemessung

§ 47. Der Staatsbeitrag darf zusammen mit allfälligen weiteren Staatsbeiträgen, die aufgrund von kantonalen Gesetzen beansprucht werden können, höchstens die Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben erreichen.

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat die Subventionen um höchstens 25% der beitragsberechtigten Ausgaben erhöhen.

Abs. 3 unverändert.

Auflage

§ 48. Die Beitragsleistung kann von der Übereinstimmung mit einem kantonalen Gesamtkonzept abhängig gemacht werden.

13. Das Strassengesetz vom 27. September 1981:

Beitragsarten
und -höhe

1. Grundsätze
- a) Baukosten

§ 29. Der Staat leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an die Baukosten von Gemeindestrassen Kostenanteile bis zu 30% der beitragsberechtigten Ausgaben.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Regierungsrat kann zur Unterstützung besonders aufwendiger Strassenbauvorhaben zusätzlich Subventionen bis zu 30% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

- b) Unterhaltskosten

§ 30. Der Staat leistet finanzschwachen Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Unterhalt von Gemeindestrassen Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben.

Der Regierungsrat kann Gemeinden, denen wegen besonderer Vorkommnisse, wie Elementarschäden, aussergewöhnliche Aufwendungen erwachsen, zusätzlich Subventionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

14. Das Wassergesetz vom 15. Dezember 1901:

§ 12 wird aufgehoben.

§ 19. Der Regierungsrat kann Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit besondere Subventionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben an die Unterhaltskosten gewähren, wenn diese wegen Hochwassers ausserordentlich gestiegen sind.

15. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983:

§ 16 Abs. 2. Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat Subventionen gewähren kann bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben

1. an die Energieplanung der Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit;
2. an Projekte und Anlagen zur Erprobung
 - a) der Rückgewinnung von Energie;
 - b) energiesparender Systeme;
 - c) erneuerbarer Energien;
3. von privaten Vereinigungen, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung und der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.

16. Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962:

§ 15a Abs. 2. Der Staat kann für die Ausbildung des Nachwuchses in den Berufen der Gesundheitspflege nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller Subventionen bis zu 90% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren oder dazu eigene Einrichtungen schaffen.

§ 40. Der Staat leistet Kostenanteile an die Investitionen und den Betrieb der den Bedürfnissen der Bevölkerung dienenden Kranken-

Staatsbeiträge

häuser. Die Kostenanteile richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller. Sie betragen:

- a) bis zu 90% der beitragsberechtigten Ausgaben der Gemeinden für kommunale und regionale Krankenhäuser;
- b) bis zu 100% der beitragsberechtigten Ausgaben für überregionale öffentliche Krankenhäuser und gemeinnützige private Krankenhäuser.

Marginalie zu § 56: Schulärztlicher Dienst

§ 56 Abs. 2 wird aufgehoben.

Volkszahn-
pflege, Staats-
beiträge

§ 57. Der Staat und die Gemeinden fördern die Volkszahnpflege. Ihre Organisation und Überwachung obliegt der Direktion des Gesundheitswesens. Der Staat kann zu diesem Zwecke eigene Einrichtungen schaffen oder Subventionen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit bis zu einem Drittel der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

Marginalie zu § 58: Schulzahnpflege

§ 58 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 59 Abs. 2. Der Staat leistet an die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller einen Kostenanteil bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten.

§ 62 Abs. 2. Der Staat leistet einen Kostenanteil bis zur vollen Höhe an die Aufwendungen, welche den Gemeinden oder gemeinnützigen Organisationen aus den Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten erwachsen.

Massnahmen
gegen nicht
übertragbare
Krankheiten,
Staatsbeiträge

§ 63. Der Staat und die Gemeinden fördern Massnahmen gegen andere Krankheiten, die besonders verbreitet oder bösartig sind. Der Staat leistet einen Kostenanteil bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben oder kann eigene Massnahmen treffen.

§ 84 wird aufgehoben.

17. Das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eigenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971:

Staatsbeiträge

§ 35. Der Staat leistet einen Kostenanteil von 40% der beitragsberechtigten Ausgaben an die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden gesamten Aufwendungen der Gemeinden.

§ 36 wird aufgehoben.

18. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung vom 3. Oktober 1965:

§ 18a. Der Staat kann anerkannten Krankenkassen, die freiwillig Zusatzleistungen zur Krankheitsvorbeugung oder -behandlung erbringen, für die häusliche Krankenpflege sowie für Vorsorgeuntersuchungen und Behandlungen zusätzliche Subventionen bis zu 70% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

Zusätzliche
Subventionen

19. Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 1. Februar 1953:

§ 21. Der Staat kann Subventionen gewähren an

- a) die Wiedereingliederung von Arbeitssuchenden in ihren bisherigen Beruf;
- b) die vorübergehende oder endgültige Überführung von Arbeitssuchenden in aufnahmefähige Berufe und Gegenden;
- c) die Umschulung, Aus- und Weiterbildung von Arbeitssuchenden;
- d) ähnliche Massnahmen.

Subventionen
an besondere
Massnahmen

Die Subventionen bemessen sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und betragen höchstens die Hälfte der durch Beiträge des Bundes und aus dem Entlastungsfonds nicht gedeckten anrechenbaren Ausgaben. Vorausgesetzt wird ein mindestens gleich hoher Beitrag der beteiligten Gemeinden.

20. Das Gesetz über die Arbeitslosenhilfe vom 13. Juni 1976:

§ 8. Der Staat leistet den Gemeinden Kostenanteile von 20% bis 80% an die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erbrachten Tageldestellungen für die Arbeitslosenhilfe.

Die Kostenanteile bemessen sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und deren Belastung aus der Arbeitslosenhilfe.

§ 9 wird aufgehoben.

21. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981:

§ 45. Der Staat leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben.

Staatsbeiträge
a) für wirtschaftliche Hilfe

22. Das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981:

Kostenanteile

§ 18. Der Staat leistet den Gemeinden, welche die Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariats selbst besorgen, an die beitragsberechtigten Verwaltungskosten Kostenanteile von 5% bis 45%. Die Kostenanteile richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Hinsichtlich der Verwaltungskosten für die Berufsberatung gilt ein um die Hälfte erhöhter Beitragsatz, höchstens aber 45%.

Kostenanteile

§ 25. Der Staat leistet den Gemeinden an die Kosten der bevorzugten und vom pflichtigen Elternteil nicht erhältlichen Unterhaltsbeiträge Kostenanteile bis zur Hälfte.

Freiwillige Gemeindebeiträge im Sinne von § 21 Abs. 2 sind nicht beitragsberechtigt.

Die Kostenanteile richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

Ausser-
schulische
Jugendtätigkeit

§ 27. Der Staat kann an den Betrieb von Jugendhäusern und Freizeitanlagen sowie zentraler Dienstleistungen für Jugendorganisationen Subventionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller gewähren.

Ergänzende
Jugend- und
Familienhilfe

§ 28. Der Staat kann gemeinnützigen privaten und öffentlichen Organisationen, welche einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugend- und Familienhilfe leisten, nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Subventionen an den Betrieb bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

§ 29 Abs. 3 wird aufgehoben.

23. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962:

§ 7. Der Staat leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die anerkannten, von ihnen geführten Jugendheime Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben.

Der Staat leistet anerkannten privaten Trägern für ihre geführten Jugendheime Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben.

Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

§ 8 Abs. 2. Der Staat kann an andere Ausgaben von Jugendheimen besonderer Art oder an das Kostgeld zürcherischer Minderjähriger in

solchen Heimen ausnahmsweise Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 9b. Kostenanteile, die gestützt auf solche Vereinbarungen für zürcherische Kinder und Jugendliche an andere Kantone oder ausserkantonale Heime ausbezahlt werden müssen, übernimmt der Staat.

Abs. 2 unverändert.

24. Das Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973:

§ 2. Der Staat leistet den politischen Gemeinden und Gemeindeverbindungen nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile bis zu 40% der beitragsberechtigten Ausgaben:

Kostenanteile
1. Grundsatz

- a) an eigene, öffentliche Altersheime;
- b) an die Leistungen, die sie für Altersheime von öffentlich-rechtlichen oder privaten gemeinnützigen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausrichten.

§ 3. Die Kostenanteile gemäss § 2 lit. b bemessen sich nach den Gemeindeleistungen, betragen jedoch höchstens so viel, als für ein entsprechendes Heim der Gemeinde oder der Gemeindeverbindung ausgerichtet würde.

2. bei Gemeindeleistungen

§ 5 wird aufgehoben.

§ 6. Der Staat kann folgende Subventionen an Investitionen für Heime, Tagesheime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide gewähren:

Staatsbeiträge
1. Investitionen

- a) bis zu zwei Drittel der beitragsberechtigten Ausgaben an Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit;
- b) bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben an öffentlich-rechtliche oder private gemeinnützige Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 7. Der Staat leistet an den Betrieb anerkannter Heime, Tagesheime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide folgende Kostenanteile:

2. Betrieb

- a) bis zu 60% der beitragsberechtigten Ausgaben an die Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit;

- b) bis zu 60% der beitragsberechtigten Ausgaben an öffentlich-rechtliche oder private gemeinnützige Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise zusätzlich Subventionen bis zu 25% der beitragsberechtigten Ausgaben für Heime gewähren, die ausschliesslich oder überwiegend der dauernden Unterbringung, Verpflegung und intensiven Betreuung von körperlich oder geistig Schwerstbehinderten und insbesondere von in hohem Grade Hilflosen dienen.

§§ 9, 11, 12 und 13 werden aufgehoben.

Vollzug

§ 14. Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Verordnung. Die Bestimmungen über die Bemessung der Beiträge an den Bau von Altersheimen gemäss § 2 bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

25. Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978:

Subventionen

§ 13. Die Gebäudeversicherungsanstalt kann den Eigentümern von versicherten Gebäuden Subventionen an die Kosten von freiwillig erstellten Brandmelde- und Löschanlagen gewähren.

Sie kann für weitere Brandschutzmassnahmen Subventionen gewähren.

Die Subvention beträgt höchstens die Hälfte der anrechenbaren Kosten.

Subventionen

§ 31. Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden, die ordentliche Finanzausgleichsbeiträge beziehen, Subventionen an Anschaffungen und Bauten der Feuerwehr gewähren. Gemeinden mit Piketts können überdies Subventionen an die Unterhalts- und Betriebskosten erhalten.

Gemeinden, die keine ordentlichen Finanzausgleichsbeiträge beziehen, können von der Gebäudeversicherungsanstalt Subventionen an grössere Anschaffungen und Bauten der Feuerwehr gewährt werden.

Die Gebäudeversicherungsanstalt kann den Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen und Privaten Subventionen an die Erstellung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen, soweit diese dem Feuerlöschwesen dienen, gewähren.

Die Gemeinden können überdies Subventionen an die Kosten der Alarmierung und der Futterstockkontrolle erhalten. Die Ausrüstung der

regionalen Alarmanlagen kann von der Gebäudeversicherungsanstalt vollumfänglich übernommen werden.

Die anerkannten Betriebsfeuerwehren können von der Gebäudeversicherungsanstalt Subventionen an Anschaffungen und Bauten erhalten.

Die Subventionen richten sich nach der Finanzlage der Gebäudeversicherungsanstalt. Sie betragen in der Regel höchstens die Hälfte der beitragsberechtigten Kosten. Zur Erfüllung regionaler Aufgaben der Feuerwehr und zum Anschluss abgelegener Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung kann der Beitragssatz bis auf 80% erhöht werden.

26. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979:

§ 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 25. Der Staat kann an die von mehreren Kantonen oder von landwirtschaftlichen Organisationen geschaffenen Beratungs- und Kontrolldienste oder Zentralstellen, an Qualitätskontrollen sowie an besondere Anstrengungen oder Leistungen auf dem Gebiet des Beratungswesens Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.

Subventionen

§ 26 Abs. 1. Der Staat kann Veranstaltungen der Fort-, Weiter- oder Kaderbildung, insbesondere solche landwirtschaftlicher Organisationen, sowie besondere Leistungen in der landwirtschaftlichen Produktion und im Versuchswesen durch Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben unterstützen.

§ 27. Der Staat kann besondere landwirtschaftliche Schulen, vorab solche auf der Stufe Ingenieurschule, durch Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben unterstützen.

Besondere landwirtschaftliche Schulen

§ 33 Abs. 2. Der Regierungsrat kann den anerkannten Zuchtgenossenschaften aus dem Voranschlagskredit Subventionen gewähren. Diese werden nach der Zahl und dem Zuchtwert der Herdebuchtiere und unter Berücksichtigung der Leistungen der Genossenschaft zur Verbesserung der Rindviehzucht festgesetzt.

§ 37 Abs. 1. An örtlichen Viehschauen, die von Gemeinden oder landwirtschaftlichen Organisationen veranstaltet werden, können Tiere prämiert und Zuchttiere zur Zucht anerkannt werden. An die Ausrichtung von Geldprämien für prämierte Tiere mit Abstammungsausweis kann der Regierungsrat aus dem Voranschlagskredit Subventionen gewähren.

Subventionen
an weitere
Massnahmen

§ 41. Der Regierungsrat kann aus dem Voranschlagskredit Subventionen gewähren

- a) an Gemeinden, landwirtschaftliche Organisationen oder Private, wenn sie durch besondere Leistungen oder Massnahmen zur Verbesserung der Rindviehzucht, insbesondere im Berggebiet und im angrenzenden Zuchtgebiet, beitragen;
- b) für Leistungsprüfungen, für die Prämierung von Zuchtfamilien, für die Führung der zentralen Herdebücher sowie für Ausstellungen und Ausstellungsmärkte;
- c) an weitere Massnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Rindviehzucht und des Viehabsatzes.

Pferdezucht

§ 42. Der Regierungsrat kann anerkannten Pferdezuchtgenossenschaften aus dem Voranschlagskredit Subventionen gewähren. Diese werden nach der Zahl und dem Zuchtwert der Herdebüchtiere und unter Berücksichtigung der Leistungen der Genossenschaft zur Verbesserung der Pferdezucht festgesetzt. Sie können ferner an die Kosten der zentralen Herdebuchführung und an die Fohlenaufzucht ausgerichtet werden.

§ 43 Abs. 1. Der Regierungsrat kann zur Förderung der Kleinviehzucht aus dem Voranschlagskredit Subventionen an die anerkannten Zuchtgenossenschaften sowie Einzelprämien an Besitzer von Ebern, Ziegenböcken und Widdern gewähren. Die §§ 33, 34 und 36–40 gelten sinngemäss.

§ 46 Abs. 5 wird aufgehoben.

Staatliche
Leistungen

§ 97. Der Kantonsrat bewilligt für Güterzusammenlegungen sowie für Wege, Entwässerungen und Bewässerungen einen Rahmenkredit.

Der Regierungsrat gewährt aus dem Rahmenkredit gemäss Abs. 1 für Güterzusammenlegungen folgende Subventionen:

- a) an die Kosten der Landumlegung die Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben;
- b) an die baulichen Massnahmen einschliesslich Vermarktung 25%–45% der beitragsberechtigten Ausgaben; für korporative Waldzusammenlegungen im Sinne von Art. 26^{bis} des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes kann der Beitragssatz um 5% auf höchstens die Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben erhöht werden.

Der Staat übernimmt die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Projektierung bis zur staatlichen Projektgenehmigung, vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Ausführung und Unterhalt des Werks durch Sachverständige in Zusammenarbeit mit der Genossenschaft.

§ 121. Der Regierungsrat gewährt an die Erstellung und Verbesserung von Wegen, Entwässerungen und Bewässerungen im Felde aus dem Rahmenkredit des Kantonsrates gemäss § 97 Abs. 1 Subventionen bis zu 30% der beitragsberechtigten Ausgaben; im Berggebiet beträgt der Beitragsatz höchstens 40%.

Staatliche
Leistungen

Der Staat übernimmt die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Projektierung, vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Ausführung und Unterhalt des Werks durch Sachverständige.

Die Beitragsleistung an Wege im Wald richtet sich nach dem Forstgesetz.

§ 123 Abs. 1. Der Staat kann zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse landwirtschaftliche Hochbauten durch Subventionen fördern, insbesondere:

Unterstützungs-
massnahmen

lit. a bis h unverändert;

- i) den Einbau von Altenteilen und die Verbesserung der sanitären Einrichtungen, sofern der Fortbestand des Betriebes gewährleistet ist.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 124. Der Kantonsrat bewilligt für landwirtschaftliche Hochbauten einen Rahmenkredit.

Staatliche
Leistungen

Der Regierungsrat gewährt aus dem Rahmenkredit gemäss Abs. 1 an die Erstellung, den Kauf und die Verbesserung landwirtschaftlicher Hochbauten Subventionen von 10%–40% der beitragsberechtigten Ausgaben. Im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone sowie bei gemeinschaftlicher Erstellung von Wirtschaftsgebäuden kann der Beitragsatz bis 45% erhöht werden.

Die Verlegung von Dorfbetrieben wird durch Subventionen aus dem Rahmenkredit gemäss Abs. 1 unterstützt, sofern sie sich aus betrieblichen Gründen oder zur Entflechtung aufdrängt. Sind sowohl die Verlegung als auch der Verbleib am bisherigen Standort zweckmässig, ergeben sich aber aus dem Verbleib für den Eigentümer unbillige vermögensmässige Nachteile, so kann die ordentliche Subvention im einzelnen Fall bis auf 70% der beitragsberechtigten Ausgaben erhöht werden.

An den Bau oder die Sanierung von Hofdüngerlagern gewährt der Regierungsrat aus dem Rahmenkredit gemäss Abs. 1 Subventionen bis zu 40% der beitragsberechtigten Ausgaben. Zu den beitragsberechtigten Ausgaben zählen auch die planerischen und baulichen Aufwendungen zur Nutzung und Speicherung des Biogases aus den Hofdüngerlagern.

Die Subvention gemäss Abs. 4 richtet sich nach der Höhe des Reinvermögens des Gesuchstellers und seines Ehegatten. Hält der Betrieb mehr als 2,5 Grossvieheinheiten pro Hektare vorhandener Ausbringfläche oder reicht diese für die gefahrlose Verwertung des anfallenden Hofdüngers aus andern Gründen nicht aus, wird keine Subvention gewährt. Die Subventionen werden gewährt, wenn das Hofdüngerlager bis zum 31. Dezember 1996 erstellt oder saniert wird.

Der Staat vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Projektierung, Ausführung und Unterhalt des Werkes durch Sachverständige.

§ 127 Abs. 4. Bewirkt die Zusammenlegung innerhalb eines als Ganzes nicht zusammenlegungsbedürftigen Gebiets eine zweckmässige Arrondierung oder ist sie aus andern Gründen besonders erwünscht, so übernimmt der Staat die Kosten der technischen Vorarbeiten samt Projektierung. Der Regierungsrat gewährt aus dem Rahmenkredit gemäss § 97 Abs. 1 eine Subvention von höchstens 45% der übrigen beitragsberechtigten Ausgaben. Dabei gelten die gleichen Eigentumsbeschränkungen wie bei einer ordentlichen Güterzusammenlegung.

§ 132 Abs. 2. Der Regierungsrat gewährt aus dem Rahmenkredit gemäss § 97 Abs. 1 Subventionen bis höchstens 40% der beitragsberechtigten Ausgaben.

§ 134. Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den ordentlichen Staats- oder Bundesbeiträgen an Massnahmen zur Verbesserung landwirtschaftlicher Betriebe im Berggebiet und der voralpinen Hügellzone aus den Rahmenkrediten des Kantonsrates Subventionen gewähren. Die Zusatzsubventionen an die Erstellung und Verbesserung von Hochbauten, einschliesslich der Sanierung von Wohngebäuden, werden aus dem Rahmenkredit gemäss § 124 Abs. 1, jene an Entwässerungen und Flur-, Genossenschafts- und Holzabfuhrwegen aus dem Rahmenkredit gemäss § 97 Abs. 1 gewährt. Die Beiträge von Bund und Kanton dürfen die volle Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben nicht übersteigen.

§ 154. Die im Einzelfall geltenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit und die davon betroffenen Grundstücke werden bei der Zusicherung der Subvention festgesetzt. Dabei ist auf Beschränkungen zu verzichten, die angesichts der Beitragshöhe unverhältnismässig erscheinen.

Die Befreiung der Beschränkung gemäss § 13 des Staatsbeitragsgesetzes und der Verstoss gegen Beschränkungen bewirkt grundsätzlich während 30 Jahren die Rückerstattungspflicht für die Staatsbeiträge. Die Rückerstattung kann jedoch aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.

Zusätzliche
Subventionen
a) Grundsatz

Befreiung

Die Rückerstattung befreit, vorbehältlich gegenteiliger Anordnung, nicht von der Beschränkung.

Marginalie zu § 156: Rückerstattungspflicht
§ 156 Abs. 1 und 4 werden aufgehoben.

§ 166. Der Staat kann an die Kosten obligatorisch erklärter Bekämpfungsmassnahmen Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren für
lit. a-c unverändert.

Staatsbeiträge
a) Obligatorische Massnahmen; umweltfreundliche Verfahren

Der Staat kann zur Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Pflanzenschutzverfahren Subventionen bis zu 75% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

§ 167. Der Staat unterstützt die Versicherung gegen Hagel-, Frost- und andere Elementarschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Böden und kann Subventionen an die Versicherungsprämien und andere geeignete Massnahmen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

b) Elementarschäden

Der Staat kann an nicht versicherbare Elementarschäden und Massnahmen zur Verhütung von Elementarschäden Subventionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

§ 170. Der Staat leistet an die Kosten der Betriebshelferdienste, die von anerkannten landwirtschaftlichen oder anderen anerkannten gemeinnützigen Institutionen geführt werden, sowie der Ausbildung von Helfern und Helferinnen Kostenanteile bis zu 75% der beitragsberechtigten Ausgaben.

Betriebshelferdienst

§ 171 Abs. 1. Der Staat kann wirtschaftliche Massnahmen des Bundes zugunsten der Landwirtschaft soweit unterstützen, als sie eine kantonale Beteiligung voraussetzen. Der Staatsbeitrag darf den Bundesbeitrag nicht übersteigen.

27. Das Gesetz über die Viehversicherung und über die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen vom 2. Dezember 1973:

§ 35. Der Regierungsrat gewährt den Kassen aus dem Voranschlagskredit

4. Subventionen

a) jährliche Stücksubventionen für jedes zu Beginn des Versicherungsjahres versicherte Tier sowie zusätzliche Subventionen zugunsten der Versicherungsnehmer im Berggebiet gemäss eidgenössischem Viehwirtschaftskataster;

- b) eine jährliche Subvention an die ausgerichteten Schadenvergütungen. Diese kann gemäss § 52 Abs. 2 aus dem Tierseuchen- und Viehversicherungsfonds gewährt werden;
- c) eine ausserordentliche Subvention bei einer ungewöhnlichen Häufung von Schadenfällen, die eine unzumutbare Prämienerrhöhung zur Folge hätte.

Der Staat kann an besondere Leistungen für die Beratung zur Verhütung versicherter Schäden Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

Der Staat kann den Versicherungskassen Subventionen von höchstens 20% an die Kosten der Erstellung, der Erweiterung oder des Umbaus von Notschlachtlökalen mit Kühlräumen gewähren, sofern für das betreffende Gebiet das Bedürfnis ausgewiesen ist und die Gemeinden einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten. Subventionen können auch geleistet werden, wenn das der Viehversicherung zur Verfügung stehende Notschlachtlökal im Eigentum von Gemeinden oder landwirtschaftlichen Organisationen steht.

II. Weitere Leistungen

§ 45. Soweit das Bundesrecht den Kantonen keine Leistungen vorschreibt, kann der Regierungsrat

- a) in Härtefällen an Schäden infolge anzeigepflichtiger Tierseuchen Subventionen bis zu 90% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren;

lit. b unverändert.

III. Kostenanteile an die Gemeinden

§ 46. Der Staat leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben.

IV. Beiträge an Schlachtanlagen

§ 47. Der Staat kann an Investitionen von Schlachtanlagen, die auch der Schlachtung verseuchter oder seuchenverdächtiger Tiere aus einem grösseren Einzugsgebiet dienen, Subventionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

§ 48 Abs. 1. Der Staat kann an Investitionen sowie an den Betrieb von Tierkörpersammelstellen und Tierkörperbeseitigungsanlagen, von Untersuchungslaboratorien sowie an andere Anlagen und Einrichtungen, die der Tierseuchenbekämpfung dienen, Subventionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

§ 52 Abs. 2. Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit die den Versicherungskassen gemäss § 35 Abs. 1 lit. b gewährten Subventionen

sowie die Ausgaben für die Tierseuchenbekämpfung gemäss §§ 44 und 45 dem Fonds belastet werden.

§ 53 Abs. 1 wird aufgehoben.

28. Das Forstgesetz vom 28. Juli 1907:

§ 9. Der Regierungsrat kann im Rahmen des Voranschlagskreditess zur Verbesserung der Forstaufsicht im Schutzwaldgebiet, an Försterkurse und an die Unfallversicherung des Forstpersonals nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller Subventionen von 10%–25% der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren. Er kann hervorragende Leistungen von Förstern, Privatwaldbesitzern und Privatwaldverbänden auszeichnen.

§ 21 Abs. 2. An die Kosten vorschriftsgemäss ausgeführter Vermessungen leistet der Staat Subventionen bis zu 25% der beitragsberechtigten Ausgaben.

§ 23 Abs. 1. Der Staat leistet an die Anlage und die Verbesserung von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmässigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport im öffentlichen Wald Kostenanteile bis zu 25% der beitragsberechtigten Ausgaben nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller; bei schwierigen Verhältnissen kann der Regierungsrat den Beitragssatz auf höchstens 40% der beitragsberechtigten Ausgaben erhöhen.

§ 52a. Der Staat leistet an die Anlage und die Verbesserung von Abfuhrwegen und von sonstigen zweckmässigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport im nicht zusammenlegungsbedürftigen Privatwald Kostenanteile von 10%–25% der beitragsberechtigten Ausgaben nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller. Der Regierungsrat kann den Beitragssatz in Ausnahmefällen auf höchstens die Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben erhöhen.

29. Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929:

§ 51 Abs. 1. Der Regierungsrat unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Vermehrung der geschützten Vogelarten, insbesondere durch Anlage von Vogelschutzgebieten, Schonung von Schilf- und Gebüschgruppen, Anbringen von Nistkästen und kann im Rahmen des Voranschlagskreditess an gleichartige Bestrebungen von Vereinen und an die Instruktion des Forstpersonals, der Jagdaufseher und der Wildhüter Subventionen gewähren.

VI. SchlussbestimmungenÜbergangs-
bestimmung

§ 19. Für die Sicherung des Zweckes der Staatsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.

Der Regierungsrat beschliesst innert zwei Jahren, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet, über die Beitragsberechtigung Privater gemäss § 4.

Inkrafttreten

§ 20. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 1. April 1990

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	743 664
Eingegangene Stimmzettel	327 526
Annehmende Stimmen	219 079
Verwerfende Stimmen	69 206
Ungültige Stimmen	66
Leere Stimmen	39 175

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Staatsbeitragsgesetz» wird als vom Volk angenommen erklärt.

Zürich, den 7. Mai 1990

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

U. Maurer

Die Sekretärin:

E. Bachmann